

Stadt Bitterfeld-Wolfen



Begründung zur 1. Änderung und Teilaufhebung

des Bebauungsplanes Nr. 04/95
„Dorfanger Siebenhausen“

in der Gemarkung Bobbau

Planungshoheit:

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Entwurfsverfasser:

Gloria Sparfeld
Stadtplaner und Ingenieure
H. Höfner
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand:

Satzung Mai 2021

Inhaltsverzeichnis:

A	Geltungsbereich	3
B	Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
C	Anlass und Ziel der Teilaufhebung.....	4
D	Aufhebungsverfahren.....	5
E	Inhalt der 1. Änderung.....	6
F	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	6
G	Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung nach § 4 BauGB	7
	- Altlasten	7
	- Kampfmittel	8
	- Denkmalschutz.....	9
	- Kreisstraßen	9
	- Abfallrecht.....	9
	- Versorgungsleitungen.....	11
H	Gesetzesgrundlagen.....	12

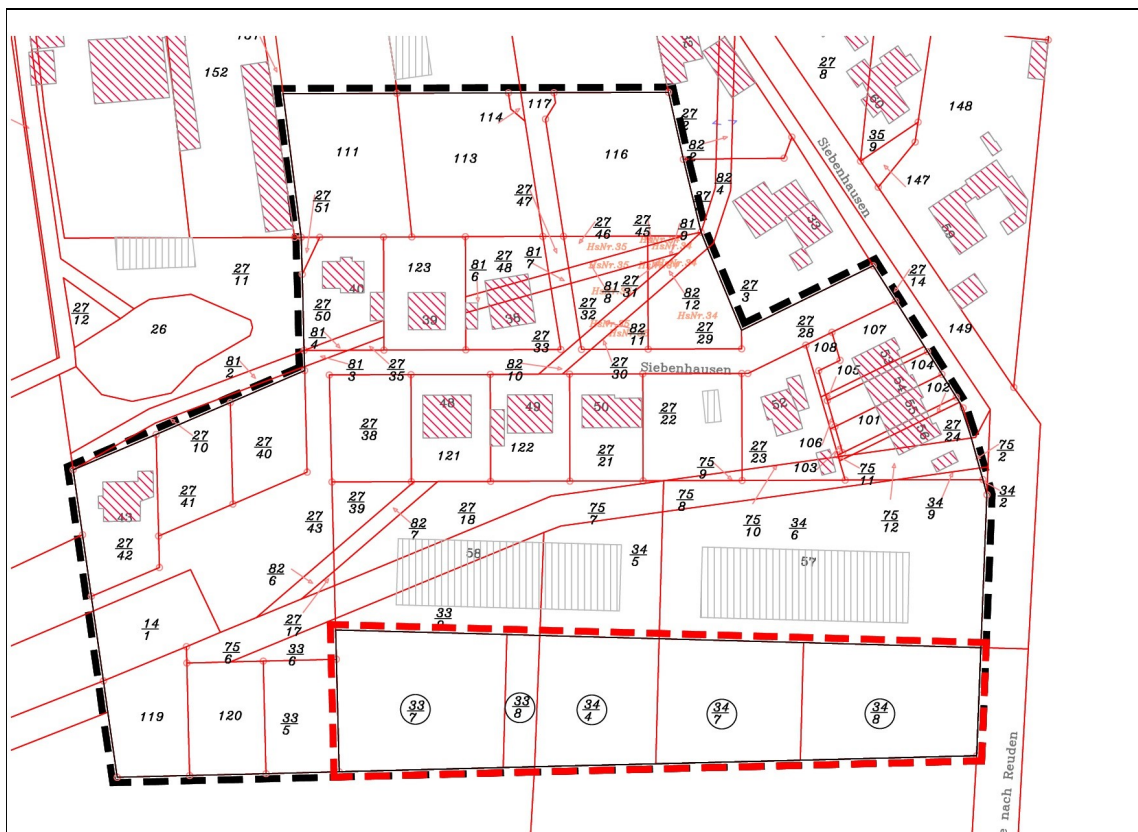
A Geltungsbereich



Der Bebauungsplan Nr. 04/95 liegt am Südrand des Ortsteils Siebenhausen der Ortschaft Bobbau. Der Geltungsbereich wird im Süden, Westen und Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Im Norden schließt sich Wohn- und Mischbebauung an.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Bobbau und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,6 ha.

Die vorliegend geplante Teilaufhebung umfasst nicht die gesamte Planfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Liegenschaftsbestand mit Stand August 2020 umfasst die Flurstücke 33/7, 33/8, 34/4, 34/7 und 34/8 der Flur 5 für den Bereich der hier in Rede stehenden Teilaufhebung. Von der Teilaufhebung betroffen sind ca. 0,5 ha des Geltungsbereiches.

GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2020/ A18-205-2010-7



-  Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungsplan
-  Geltungsbereich der Teilaufhebung

B Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ wurde von der einst selbstständigen Gemeinde Bobbau am 18.04.1995 aufgestellt und in öffentlicher Sitzung am 15.05.1997 als Satzung beschlossenen. Der Bebauungsplan wurde von der damals zuständigen Genehmigungsbehörde mit Maßgabe am 08.07.1997 genehmigt. Der Beitritt der Maßgabe erfolgte mit Beschluss vom 15.07.1997 und der Bebauungsplan trat am 16.07.1997 in Kraft.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Stand 2012 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Gemischte Baufläche, geplant“ ausgewiesen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.05.2017 wurde die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Zwischenzeitlich liegt hierzu der Entwurf mit Stand Juni 2020 vor. Für den Geltungsbereich der vorliegenden Teilaufhebung ist folgender Änderungsinhalt dargestellt:

Lfd. Nr.	Ausweisung rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Stand Mai 2012)	Geplante Änderung zum Stand Entwurf Juni 2020
26	Ortslage Siebhausen – Gemischte Baufläche, geplant	→ Landwirtschaftliche Nutzfläche

C Anlass und Ziel der Teilaufhebung

Der Bebauungsplan wurde in öffentlicher Sitzung am 15.05.1997 als Satzung beschlossenen und trat am 16.07.1997 in Kraft. Ziel des Bebauungsplanes war die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Errichtung von Wohnhäusern sowie für die Ausdehnung bereits angesiedelter Gewerbebetriebe.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind noch etliche Baugrundstücke frei zur Bebauung. Hierfür besteht seit Jahren keine reale Nachfrage, auch wurde die Erweiterungsmöglichkeit der ansässigen Gewerbetreibenden bisher nicht in Anspruch genommen.

Insbesondere für die Entwicklung der ausgewiesenen Mischbauflächen südlich der vorhandenen Gewerbehallen ist bis zum heutigen Stand keinerlei Interesse für eine potenzielle Ansiedlung zu verzeichnen. Da im nördlichen Teil des Geltungsbereichs noch freie Bauflächen als Baulücken vorhanden sind, soll die Teilaufhebung für die Flächen im Süden erfolgen.

Während der Planaufstellung zur vorliegenden Teilaufhebung wurde vom Grundstückseigentümer der südwestlichen drei Flurstücke 119, 120 und 33/5 mitgeteilt, dass es hierfür aktuell Nachfragen zur Bebauung mit Einfamilienhäusern gibt. Im Entwurf wurde die Fläche der Teilaufhebung deshalb auf ca. 0,48 ha reduziert.

Die Teilaufhebung umfasst somit nunmehr ausschließlich die Flächen südlich der vorhandenen Hallen. Mit der Entlassung der Teilfläche aus dem Bebauungsplan soll dieses Gelände wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden bzw. entsprechend der Örtlichkeit als Grünfläche beibehalten werden.

Die aufzuhebende Fläche hat eine Größe von ca. 0,5 ha; das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes bemisst ca. 2,63 ha.

Im vom Stadtrat Bitterfeld-Wolfen beschlossenen Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die aufzuhebende Fläche bereits als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine redaktionelle Anpassung auf 0,5 ha erfolgt mit der Planfortschreibung.

D Aufhebungsverfahren

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 03.06.2020 die Aufstellung zur Teilaufhebung beschlossen.

Bei der Aufhebung eines Bauleitplanes sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3, 4 BauGB anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung vom 31.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020 statt. Die Planunterlagen lagen dazu in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, Zimmer 201, in 06766 Bitterfeld-Wolfen sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, Zimmer 311/312 in 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig u unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Plandokumentation.

Die formale Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (2) BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 19.04.2021 bis einschließlich 21.05.2021 durchgeführt. Parallel dazu waren die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie sämtliche Nachbargemeinden und -städte zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB waren der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 (2) BauGB und die auszulegenden Unterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt einsehbar.

Eine Verfahrensübersicht über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird der fertiggestellten Satzungsänderung als Anlage beigelegt. Die Verfahrensvermerke zur 1. Änderung und Teilaufhebung werden auf der Planausfertigung des Satzungsexemplars dargestellt.

E Inhalt der 1. Änderung

Die 1. Änderung besteht in der Klarstellung von zwei zeichnerischen Darstellungen. Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens sollen für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes folgende klarstellende Konkretisierungen in der Planzeichnung vorgenommen werden:

- zeichnerische Darstellung der Zweckbestimmung der Verkehrsflächen als „öffentliche“ und „private“ Straßen
- der Pflanzradius der zeichnerisch festgesetzten „Baumanpflanzung“ kann bis maximal +/- 5m gegenüber den Standorten in der Planzeichnung variieren

F Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit Stand Mai 1997 setzt in den Textlichen Festsetzungen unter Pkt. 3 grünordnerische Maßnahmen fest. In der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan mit Stand Mai 1997 wird auf die positive Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz verwiesen.

Die an der südlich Grenze in der Planzeichnung dargestellte und in den Textlichen Festsetzungen verankerte Strauch-Baum-Hecke entfällt für den Teil der Teilaufhebung.

Flächenbilanz Teilaufhebungsfläche

Straßenfläche	335 m ²
Strauch-Baumhecke	230 m ²
Strauchanpflanzung	52 m ²
Baufläche (GRZ 0,6)	2.637 m ²
Sonstige Grünfläche	<u>1.758 m²</u>
	5.012 m ²

Bilanzierung rechtskräftiger Bebauungsplan:

Straßenflächen	335 m ²	x	0 BWP	=	0 BWP
Strauch-Baumhecke	230 m ²	x	16 BWP	=	3.680 BWP
Strauchanpflanzung	52 m ²	x	14 BWP	=	728 BWP
Baufläche (GRZ 0,6)	2.637 m ²	x	0 BWP	=	0 BWP
Sonstige Grünfläche	1.758 m ²	x	7 BWP	=	<u>12.306 BWP</u>
					16.714 BWP

Bilanzierung nach Teilaufhebung:

Landwirtschaftliche Nutzfläche	4.677 m ²	x	5 BWP	=	23.385 BWP
Grünfläche, Bestand	335 m ²	x	7 BWP	=	<u>2.345 BWP</u>
					25.730 BWP

Mit der geplanten Teilaufhebung ergibt sich kein Kompensationserfordernis.

G Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung nach § 4 BauGB

Altlasten

In der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan mit Stand 15.05.1997 wird unter Punkt 1.16 „Altlasten“ auf vier Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hingewiesen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige Behörde über ein flächen-deckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Boden-veränderungen. Die untere Bodenschutzbehörde gibt in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf der Teilaufhebung folgende aktuelle Informationen:

- Innerhalb des Geltungsbereiches zur Teilaufhebung liegen teilweise folgende Altlastverdachtsflächen:
 - 1325 - ehemalige Kiesgrube/Müllkippe
 - 1326 - Stallanlagen
 - 1324 - wilde Müllkippe (direkt an den Geltungsbereich angrenzend).

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die o.g. Flächen durch die „Wolfener Umweltanalytik GmbH“ mit wenigen Beprobungspunkten untersucht. Dabei konnten keine altlastenrelevanten Messwerte festgestellt werden. Die o.g. Altlastverdachts-flächen werden aktuell im Altlastenkataster geführt.

Kampfmittel

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige „Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr“ gibt im Rahmen der Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen Informationen und Hinweise zur Kampfmittelbelastung.

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Das Sachgebiet Katastrophenschutz des Landkreis Anhalt-Bitterfeld gibt hierzu folgende Auskunft zum Vorentwurf der Teilaufhebung:

- Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

Auch wenn mit der vorliegenden 1. Änderung und Teilaufhebung keine Eingriffe in den Boden vorbereitet werden, werden die Hinweise aus der Stellungnahme des Sachgebietes Katastrophenschutz nachrichtlich wie folgt aufgenommen:

- Der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) ist vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampflvl-GAVO) vorzulegen. Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.
- Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:
 - kurze Maßnahmenbeschreibung,
 - Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
 - Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke,
 - Flurkarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind,
 - Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt,
 - Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt, (Bauzeitpunkt vor/nach 1945)
 - Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung,
 - bei Leitungsauswechslung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung,
 - Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort

Denkmalschutz

Die untere Denkmalschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung mit, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Dennoch ist auf § 9 (3) DenkmSchG LSA hinzuweisen:

- Erhaltungspflicht - Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Kreisstraßen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt im Osten die Kreisstraße K 2049. Auch wenn mit der vorliegenden 1. Änderung und Teilaufhebung keine Eingriffe in die Verkehrsfläche vorbereitet werden, werden die Hinweise aus der Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises nachrichtlich wie folgt aufgenommen:

- Im Rahmen der weiteren Planung ist das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten.
- Planungsunterlagen bezüglich einer Änderung einer bestehenden Zufahrt bzw. Kreuzung oder hinsichtlich der Errichtung einer neuen Zufahrt bzw. Kreuzung sind dem Landkreis, Amt 68, spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.
- Sollte es zur Verlegung einer Leitung entlang der Kreisstraße oder zur Querung der Kreisstraße kommen, dann ist zwischen dem Betreiber der Leitung und dem Landkreis eine Vereinbarung zum Rahmenvertrag abzuschließen.

Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände zum Vorhaben, wenn die in der Stellungnahme zum Entwurf gegebenen Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Verfahrensgegenstand ist die Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie klarstellende Konkretisierungen. Die gegebenen Hinweise werden dennoch ergänzend aufgenommen:

- Alle bei geplanten Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden und ersetzt die bisherige LAGA M 20. Hierbei ist zu beachten, dass Bodenaushub mit einem Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% (Bauschutt, Ziegelbruch etc.) gemäß dem o.g. Leitfaden im Hinblick auf die Beprobung, Untersuchung und Bewertung wie Bauschutt betrachtet wird. Aufgrund der Kenntnisse zu im Areal befindlichen Altlastverdachtsflächen (siehe G. Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung nach § 4 BauGB „Altlasten“ im Entwurf zur Begründung) besteht die Möglichkeit, dass bei erdeingreifenden Arbeiten Bodenverunreinigungen angeschnitten bzw. ausgehoben werden und dann (extern) entsorgt werden müssen. Organoleptisch (geruchlich, visuell) auffälliger Erdaushub ist grundsätzlich zu separieren und gesondert zu beproben. Der abfallrechtliche Untersuchungsumfang für den anfallenden Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II - Technische Regeln für die Verwertung. Falls der Erdaushub aufgrund von nachgewiesenen, erhöhten Schadstoffgehalten nicht wieder eingebaut werden darf bzw. verunreinigter Bauschutt anfällt, ist dieser ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung ist gegenüber der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.
- Nach § 8 der GewAbfV sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 des Leitfadens zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 „Bodenmaterial“, einzuhalten.

- Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffälliges bzw. qualitativ (in Auswertung der Deklarationsanalyse und in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz-/Abfall-behörde) und bautechnisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden.
Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
- Werden im Rahmen des Bauvorhabens versiegelte Bereiche angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß des o.g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 „Bauschutt*“, einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 einzuhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im §7 Abs.1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) geregelt.
- Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs.1 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

Versorgungsleitungen

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden sich Trinkwasserleitungen, die aber von der geplanten Fläche der Teilaufhebung nicht berührt werden. Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen weist zur Beachtung auf die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen entsprechenden der „Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der SWBW-Gruppe“ hin.

Der Anlagenbestand der Ver- und Entsorgungsträger unterliegt ständigen Änderungen und Erweiterungen. Im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen im Plangebiet des Bebauungsplanes wird auf die Einholung aktueller Stellungnahme der Versorgungsträger hingewiesen.

Für die zukünftig geplanten Einzelbaumaßnahmen steht als Möglichkeit zur Leitungsauskunft das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> zur Verfügung.

H Gesetzesgrundlagen

- Die Grundlage für die Aufhebung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W)
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV)